

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zur direkten Bundessteuer

vom 10. Juli 2001¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 4 des Einführungsgesetzes vom 22. März 2000 über die direkte Bundessteuer (Einführungsgesetz zur direkten Bundessteuer)²,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit **1. Regierungsrat⁷**

Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Weisungen für den Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)³.

§ 2 2. Direktion⁷

Die Direktion hat folgende Aufgaben:

1. den Entscheid über die Abschreibung uneinbringlicher und die Rückstellung gefährdeter Steuern;
2. den Geldverkehr mit den Bundesbehörden;
3. der Bezug und die Sicherung der Steuer einschliesslich der Gewährung von Zahlungserleichterungen (Art. 160 ff. DBG³);
4. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13, 55, Art. 88 Abs. 3, Art. 92 Abs. 4, Art. 100 Abs. 2, Art. 177 Abs. 1 und Art. 179 Abs. 1 DBG);
5. der Entscheid über die Rückforderung von bezahlten Steuern (Art. 168 Abs. 3 DBG).
6. das Treffen aller Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind.

§ 3 3. Kantonales Steueramt

Das Kantonale Steueramt ist zuständig für:⁸

1. den Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG³);
- 2.⁸ ...

3. die Vertretung des Kantons bei der Festlegung von Bezugsminima bei der Erhebung von Quellensteuern von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten (Art. 92 Abs. 5 DBG);
- 4.⁸ die Abrechnung der Quellensteuern mit dem Bund (Art. 196 Abs. 3 DBG);
- 5.⁷ ...
6. die Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG);
- 7.⁸ die Registerführung, soweit diese nicht durch das Gemeindesteuernamt erfolgt (Art. 122 DBG);
8. die Erhebung von Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide beim Verwaltungsgericht;
9. die Vertretung des Kantons vor den Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden;
10. den Amtsverkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung;
11. die Einleitung von Nachsteuerverfahren, die Ermittlung der Nachsteuergrundlagen und die Festsetzung von Nachsteuern (Art. 151 ff. DBG);
- 12.⁷ ...
- 13.⁷ ...
14. den Entscheid über Steuererlassgesuche (Art. 167b Abs. 1 DBG);⁷
- 15.⁷ ...
16. die Erteilung der Zustimmung zur Löschung im Handelsregister (Art. 171 DBG);
17. den Entscheid über die Eintragung im Grundbuch (Art. 172 DBG);
18. die Festsetzung von Bussen in schweren Fällen von Verfahrenspflichtverletzungen (Art. 174 DBG);
19. die Einleitung von Verfahren bei Steuerhinterziehung, Durchführung der Untersuchung und die Festsetzung von Bussen wegen Steuerhinterziehung (Art. 175 ff. DBG);
20. die Einreichung von Strafanzeigen wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 188 Abs. 1 DBG);
21. die Mitwirkung bei besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 190 DBG).

§ 4 4. Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufnahme des Steuerinventars und die Siegelung beim Tode von steuerpflichtigen Personen.

² Der Gemeinderat kann diese Aufgaben an zwei oder mehrere Beauftragte delegieren.

§ 5 5. Veranlagungsinstanzen

¹ Die für die Veranlagung zuständigen Personen gemäss Art. 169 Abs. 2 Ziff. 1 des Steuergesetzes⁴ veranlagten die direkte Bundessteuer.

² Ihnen obliegt insbesondere:

1. die Prüfung der Steuererklärung, die Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen und die Veranlagung der direkten Bundessteuer;
2. die Veranlagung des Bundessteueranteils nach Massgabe der eidgenössischen Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung)⁵;
3. die Einleitung der Veranlagung, wenn Verjährung droht (Art. 120 DBG);
4. die Festsetzung von Bussen in leichten Fällen von Verfahrenspflichtverletzungen (Art. 174 DBG).

§ 6 6. Einspracheinstanzen

¹ Die für den Erlass von Einspracheentscheiden gemäss Art. 169 Abs. 2 Ziff. 2 des Steuergesetzes⁴ zuständigen Instanzen obliegt der Erlass von Einspracheentscheiden bezüglich der direkten Bundessteuern.

² Die Einspracheinstanz ist zuständig, eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung gemäss Art. 132 Abs. 2 DBG³ als Beschwerde an die Steuerabteilung des Verwaltungsgerichts weiterzuleiten.

§ 7 7. Verwaltungsgericht

Die Steuerabteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt Beschwerden gemäss Art. 141 DBG³.

§ 8 Verfahren

Soweit das Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt ist und unter Vorbehalt von § 9, sind die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung auch für die direkte Bundessteuer anwendbar.

§ 9 Verrechnung

Guthaben oder Forderungen bezüglich der direkten Bundessteuer können mit Guthaben oder Forderungen bezüglich den Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet werden.

§ 10 **Prozesskosten**

Die Tragung von Prozesskosten für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach der Gerichtsgesetzgebung⁶.

§ 11 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2001 in Kraft.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

¹ A 2001, 1155

² NG 531.1

³ SR 642.11

⁴ NG 521.1

⁵ SR 642.118.2

⁶ NG 261.1; 261.11

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015, A 2015, 1981; in Kraft seit 1. Januar 2016

⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020, A 2020, 2392; in Kraft seit 1. Januar 2021